

Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B VWB)

Vom 05.08.2013

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 44 Abs.4, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften (Hochschule Coburg). ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–41 WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hochschule Coburg (APO) vom 12. Februar 2013 (Amtsblatt 2013) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Der Studiengang soll die Fähigkeit vermitteln, auf Basis einer fundierten betriebswirtschaftlichen Ausbildung Probleme und Zusammenhänge, insbesondere im Bereich der Versicherungswirtschaft, mit wissenschaftlichen Methoden zu erkennen, zu analysieren und zu lösen. ²Die Absolventen sollen in der Lage sein, bereichsübergreifend und problemlösungsorientiert zu arbeiten.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Studiensemester.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Studiengang, bei weniger als 15 qualifizierten Studienbewerbern, durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Die Benotung aller Prüfungen der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

§ 5

Fristen für das erstmalige Ablegen

Die Prüfung im Modul „Wirtschaftsmathematik“ ist bis zum Ende des fünften Fachsemesters und die Prüfung im Modul „Wirtschaftsstatistik“ ist bis zum Ende des sechsten Fachsemesters zu erbringen, andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 6

Fachstudienberatung

¹Studieninteressierten wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Studiums ein Informations- und Beratungsgespräch wahrzunehmen. ²Ziel dieses Gespräches ist es, den Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums zu erläutern. Studieninteressierte werden im Rahmen von Informationsveranstaltungen beraten und informiert.

§ 7

Praktisches Studiensemester

- (1)¹Das praktische Studiensemester umfasst mit praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen 20 Wochen. ²Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist,
 2. ein den Vorgaben entsprechender Praxisbericht vorgelegt und
 3. am praxisbegleitenden Unterricht erfolgreich teilgenommen wurde.
- (2) Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.
- (3) ¹Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf das praktische Studiensemester angerechnet werden. ²Im Fall einer Anrechnung muss erfolgreich am praxisbegleitenden Unterricht teilgenommen werden.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus der

Versicherungswirtschaft auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

(3) Die Frist von der Anmeldung bzw. Zuteilung bis zur Abgabe beträgt höchstens vier Monate.

(4) Die Bachelorarbeit kann frühestens angemeldet werden sobald der Studierende 170 ECTS-Punkte erworben hat und das Modul „Aktuelle Aspekte der Versicherungswirtschaft“ erfolgreich absolviert hat.

§ 9

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem Vorsitzenden Mitglied, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied gebildet, die von der gemeinsamen Kommission des Instituts „Lhoch 3“ bestellt werden.

§ 10

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: „Bachelor of Arts“, Kurzform: „(B.A.)“.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2013 im ersten Semester aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft vom 20. September 2010 (Amtsblatt 2010).

(3) ¹Für Studierende, für die die in Abs.2 genannte SPO gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2012/2013 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2014/15,
2. (Wiederholungs-)Prüfungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2015 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2017

angeboten.

²Studierende, die ihr Studium nach Satz 1 nicht beenden können, werden auf Antrag an die Prü-

fungskommission in die SPO nach Abs.1 überführt.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat besondere Regelungen für §10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, die Prüfungskommission besondere Regelungen für §10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 30.07.2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 05.08.2013.
Coburg, den 05.08.2013

gez.
Prof. Dr. Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 05.08.2013 in der der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05.08.2013 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 05.08.2013.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Versicherungswirtschaft

1	2	3	4	5	6	7	
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾	Dauer der schrP in Minuten ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamnote	Leistungspunkte (ECTS)

1. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenmodule

1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre ⁶⁾	4	V, SU, Ü	schrP	90	1	6
2	Allgemeine Volkswirtschaftslehre ⁶⁾	4	V, SU, Ü	KL	90	1	6

2. Wirtschaftswissenschaftliche Propädeutika

3	Wirtschaftsrecht ⁶⁾	4	V, SU, Ü	schrP	90	1	6
4	Wirtschaftsmathematik ⁶⁾	4	V, SU, Ü	schrP	90	1	6
5	Wirtschaftsstatistik ⁶⁾	4	V, SU, Ü	schrP	90	1	6
6	Wirtschaftsenglisch ⁶⁾	4	V, SU, Ü	Pr und / oder SA und / oder KL		1	6

3. Methodenkompetenz

7	Zeit- und Selbstmanagement	2	V, SU, Ü	Pr oder prLN		1	2
8	Präsentationstechnik	2	V, SU, Ü	mdIP		1	3
9	Wissenschaftliches Arbeiten ⁴⁾	2	V, SU, Ü	prLN			4
10	Projekt- und Prozessmanagement ⁵⁾	4	V, SU, Ü	prLN und KL		1	6

4. Funktionsorientierte Grundlagenmodule

11	Buchführung und Bilanzierung ⁶⁾	4	V, SU, Ü	schrP	90	1	6
12	Finanzierung und Investition ⁶⁾	4	V, SU, Ü	schrP	90	1	6
13	Marketing ⁶⁾	4	V, SU, Ü	schrP	90	1	6
14	Personalführung ⁶⁾	4	V, SU, Ü	schrP	90	1	6

5. Grundlagen der Versicherungsbetriebslehre

15	Versicherungsbetriebslehre I	4	V, SU, Ü	schrP	90	2	7
16	Versicherungsbetriebslehre II	4	V, SU, Ü	schrP	90	2	7
17	Grundlagen der Rechnungslegung	4	V, SU, Ü	schrP	90	2	7
18	Grundlagen des Versicherungsrechts	4	V, SU, Ü	schrP	90	2	7
19	Grundlagen der Versicherungsaufsicht	4	V, SU, Ü	schrP	90	2	7
20	Grundlagen der Tarifgestaltung und Kalkulation	4	V, SU, Ü	schrP	90	2	7
21	Grundlagen des Controllings	4	V, SU, Ü	schrP	90	2	7

Summen Seite 1	78
----------------	----

27	124
----	-----

1	2	3	4	5	6	7	
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾	Dauer der schrP in Minuten ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

6. Management und Führung

22	Unternehmensführung ⁵⁾	2	V, SU, Ü	schrP oder KL	90	1	3
23	Mitarbeiterführung ⁵⁾	2	V, SU, Ü	schrP oder KL	90	1	3
24	Wahlpflichtmodul	1x2=2	V, SU, Ü	prLN		1x1=1	1x4=4
25	Wahlpflichtmodul	1x2=2	V, SU, Ü	prLN		1x1=1	1x3=3

7. Finanzdienstleistungen

26	Bankbetriebslehre	4	V, SU, Ü	schrP	90	1	7
----	-------------------	---	----------	-------	----	---	---

8. Vertiefungsmodule der Versicherungsbetriebslehre

8.1. Pflichtmodul

27	Seminar Aktuelle Aspekte der Versicherungswirtschaft	4	S	SA (3/5) und Pr (2/5) ⁷⁾		3	8
----	---	---	---	-------------------------------------	--	---	---

8.2. Wahlpflichtmodule

28-29	Wahlpflichtmodule ²⁾	2x4=8	V, SU, Ü	schrP oder Studienprojektarbeit und Präsentation oder prLN inkl. studienbegleitende Dokumentation	90	2x2=4	2x7=14
-------	---------------------------------	-------	----------	---	----	-------	--------

9. Abschlussarbeit

30	Bachelorarbeit ³⁾		BA	BA		5	12
31	Bachelorseminar	2	Ü	mdIP		2	2

10. Praktisches Studiensemester

32	Praxisphase						28
33	Praxisseminar	4	SU, Ü, S	Praxisbericht und prLN, ⁴⁾			2

Gesamtsummen		108					
--------------	--	-----	--	--	--	--	--

46		210
----	--	-----

Erläuterung der Fußnoten

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt durch die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan.
- 2) Es sind zwei Module zu wählen.
- 3) Eine Präsentation gemäß § 9 Abs.5 APO ist notwendig. Dabei sollen Studierende Fragestellung, Bearbeitungsansätze und –methoden sowie die Ergebnisse ihrer Bachelorarbeit darstellen und vertreten. Sie wird nur einmal für die jeweilige Bachelorarbeit durchgeführt. Die Endnote setzt sich zusammen aus den Bewertungsergebnissen von Bachelorarbeit und Präsentation im Verhältnis 3 zu 1; beide Teile müssen bestanden sein.
- 4) Die Bewertung erfolgt mit Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“.
- 5) Im Rahmen der Lehrveranstaltungen können Lehreinheiten oder die gesamte Lehrveranstaltung und/oder Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden.
- 6) Im Rahmen der Lehrveranstaltungen können Lehreinheiten oder die gesamte Lehrveranstaltung und/oder die zugehörige Prüfung extern und/oder durch Formen des Distance- oder E-Learning durchgeführt werden.
- 7) Die Endnote „ausreichend“ oder besser setzt voraus, dass beide Prüfungsteile mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

Erläuterung der Abkürzungen

BA	= Bachelorarbeit
S	= Seminar
SA	= Seminararbeit
schrP	= schriftliche Prüfung
mdIP	= mündliche Prüfung
Pr	= Präsentation
KL	= Klausur
prLN	= praktischer Leistungsnachweis
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung
V	= Lehrvortrag

